

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e77ea577-a849-3cad-bc82-a220cbb277c2>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	400-2

## § 291 BGB - Prozesszinsen

<sup>1</sup>Eine Geldschuld hat der Schuldner von dem Eintritt der Rechtshängigkeit an zu verzinsen, auch wenn er nicht im Verzug ist; wird die Schuld erst später fällig, so ist sie von der Fälligkeit an zu verzinsen. <sup>2</sup>Die Vorschriften des [§ 288 Abs. 1 Satz 2](#), [Abs. 2](#), [Abs. 3](#) und des [§ 289 Satz 1](#) finden entsprechende Anwendung.

